

Der Staatsminister

Staatsministerium der Finanzen
Postfach 100 948, 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/6095

**Thema: Kosten für die Beseitigung von politisch motivierten
Schmierereien in Sachsen im Jahr 2025**

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54-VV 2000/20/53/28-
2026/14770

Dresden,  März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Vorbemerkung:

Der Kleinen Anfrage 8/6095 des Abgeordneten Carsten Hütter vom 18. Februar 2026 ging die Kleine Anfrage 8/5584 desselben Fragestellers voraus, die mit Schreiben des Staatsministers des Innern vom 16. Februar 2026, Az. 3-1053/213/166 beantwortet wurde. Aufgrund der Personenidentität des jeweiligen Fragestellers, der zeitlichen Nähe zwischen den beiden Kleinen Anfragen und der weitgehenden Übereinstimmungen im Wortlaut und Betrachtungszeitraum beider Kleinen Anfragen wird der vorliegenden Antwort folgendes Verständnis zugrunde gelegt:



Die Kleine Anfrage 8/6095 ist auf das Ob und die Kosten der Beseitigung politisch motivierter Schmierereien in denjenigen 1.153 Fällen aus der Statistik des Polizeilichen Staatsschutzes zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK-Statistik) gerichtet, die Inhalt der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/5584 waren.

Hausanschrift:
**Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/6095 wird darüber hinaus im Hinblick auf politisch motivierte Schmierereien an solchen Objekten, die nicht im Eigentum des Freistaates stehen, Folgendes vorangestellt:

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7

Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Sie ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall. Soweit die Frage auf politisch motivierte Schmierereien an Objekten im kommunalen Eigentum gerichtet ist, hat sie mit der Beseitigung dieser Schmierereien Sachverhalte zum Gegenstand, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Ebenso wenig liegt die Beseitigung politisch motivierter Schmierereien an Objekten sonstiger öffentlicher Eigentümer in der Verantwortung der Staatsregierung.

Die der Fragestellung zugrunde gelegten Fallzahlen aus der PMK-Statistik umfassen sämtliche politisch motivierte Schmierereien ohne Rücksicht auf die konkreten Eigentumsverhältnisse. Soweit die betroffenen Objekte in kommunalem oder sonstigem öffentlichen Eigentum stehen, liegen sie außerhalb des staatlichen Verantwortungsbereiches. Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 kann sich daher ausschließlich auf erfasste Schmierereien dieser Art an landeseigenen Objekten beziehen.

Frage 1: Wie viele der politisch motivierten Schmierereien, Aufkleber oder sonstigen Verunstaltungen/Beschädigungen von bzw. an öffentlichem Eigentum (Straßenverkehrszeichen, Ampelanlagen, Geländern, Straßennamensschildern, touristischen Hinweisschildern, Bushaltestellen, Brücken, Unterführungen, Tunneln, Gebäuden, Fahrzeugen und sonstigen öffentlichen Objekten) in Sachsen wurden (auf Veranlassung einer Behörde des Freistaats Sachsen) im Jahr 2025 beseitigt? (Bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl an Schmierereien, davon entfernten Schmierereien, veranlassender Behörde, Beseitigung durch eigene Mitarbeiter, Beseitigung durch externe Dienstleister sowie PMK-Phänomenbereichen) **

Frage 2: Wie hoch waren die Kosten für die Beseitigungen der politisch motivierten Schmierereien, Aufkleber oder sonstigen Verunstaltungen/Beschädigungen nach Frage Ziffer 1? (Bitte nach entfernten Schmierereien, veranlassender Behörde und einzelnen PMK-Phänomenbereichen auflisten) **

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Von einer Beantwortung der Fragen wird abgesehen, da die notwendigen Erkenntnisse der Staatsregierung nicht unmittelbar vorliegen und deren Beschaffung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden bzw. teils auch nicht möglich ist.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall, wäre durch eine Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet.

Die fragegegenständlichen Einzelfälle politisch motivierter Schmierereien an öffentlichem Eigentum können der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bzw. der Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) nicht entnommen und daher auch nicht den betroffenen Fachverwaltungen zum Zwecke der Beantwortung der vorliegenden Fragen zugeleitet werden. Strafrechtlich relevante Beschädigungen werden in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung unter dem jeweiligen Delikt registriert. Die bundesweit abgestimmten Richtlinien zur PKS bzw. zur PMK sehen nicht vor, festgestellte strafrechtlich relevante Beschädigungen differenziert nach Eigentumsverhältnissen, Beseitigungsstatus, veranlassender Behörde, eingesetzte Mitarbeiter bzw. externe Dienstleister und entstandenen Kosten für die Beseitigung der verursachten Beschädigungen einzuordnen. Dementsprechend ist auch eine diesbezügliche systematische Erfassung in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung für die PKS bzw. PMK weder vorgesehen, noch ist eine solche für die strafrechtlichen Ermittlungen generell erforderlich. Insoweit würde auch eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren im Polizeibereich nicht zu einer validen Beantwortung der Fragen führen.

Vor diesem Hintergrund müssten deshalb in einem ersten Schritt die liegenschaftlichen Fachverwaltungen der Ressorts, d. h. die Staatsbetriebe Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) und Sachsenforst (SBS), die Landestalsperrenverwaltung (LTV) und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden fragegegenständlichen Schmierereien an landeseigenen Objekten ermitteln, um dann die Frage einer bereits erfolgten Beseitigung und der dabei angefallenen Kosten beantworten zu können.

Anschließend müssten dann in einem zweiten Schritt die von den liegenschaftlichen Fachverwaltungen in eigener Erhebung ermittelten Fälle von Schmierereien an landeseigenen Objekten im Sinne der Fragestellungen eingeordnet werden, um die einzelnen Fälle den jeweils einschlägigen Phänomenbereichen zuzuordnen, da das im Polizeibereich verwendete System zur Erfassung und Bewertung von politisch motivierten Straftaten in den o.g. Fachverwaltungen keine Anwendung findet.

Bereits die Recherche der liegenschaftlichen Fachverwaltungen nach Einzelfällen fragegegenständlicher Schmierereien wäre jedoch mit unzumutbarem Aufwand verbunden:

SIB:

Die Anzahl der Aufträge zur Beseitigung von Graffiti sowie die dafür entstehenden Kosten werden im SIB in dieser Detailtiefe nicht erfasst. Im Jahr 2025 hat der SIB für ca. 520 Objekte in seiner Zuständigkeit „Reinigungen der Baukonstruktionen“ beauftragt. Zur Beantwortung der Fragestellung müssten diese Fälle zunächst dahingehend geprüft werden, ob es sich um eine Graffitibeseitigung gehandelt hat. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob das zu beseitigende Graffiti politisch motiviert war. Bei einer geschätzten durchschnittlichen Bearbeitungszeit von einer Stunde pro Objekt wären 3,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vier Arbeitswochen lang durch diese Aufgabe gebunden und stünden dem SIB zur Erfüllung seiner originären Aufgaben, wie der Betreuung von Liegenschaften und der Umsetzung von Baumaßnahmen nicht zur Verfügung (520 Baukörper x 60 Minuten = 31.200 Minuten für alle Objekte = 520 Stunden für alle Objekte = 13 Arbeitswochen für alle Objekte = auf vier Wochen bezogen 3,25 gebundene VZÄ).

SBS:

Zur Frage, ob Schmierereien politisch motiviert sind, verfügt der SBS über keine Übersicht und auch keine Fachkompetenz zur Einordnung. Im Übrigen müsste der SBS für die Kosten zur Entfernung eine Abfrage bei allen Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen durchführen, die voraussichtlich ihrerseits die Revierleitungen abfragen müssten. Bei konservativer Schätzung von einer halben Stunde je Revier ergibt sich daraus ein Zeitaufwand von 97 Stunden, was für den vierwöchigen Zeitraum für die Beantwortung der Fragen 0,6 VZÄ binden würde, die für andere Aufgaben des SBS nicht zur Verfügung stünden. Hinzu käme der Zeitaufwand für die Prüfung und Zusammenstellung der Daten.

LTV:

Zur Frage, ob Schmierereien politisch motiviert sind, verfügt die LTV weder über eine Übersicht noch über die notwendige Fachkompetenz zur Einordnung. Für die Erhebung der Informationen und Daten, ob Schmierereien politisch motiviert gewesen und ob und zu welchen Kosten sie im Jahr 2025 entfernt worden sein könnten, ist die Einbeziehung von 40 Fluss- und Staumeistereien, in fünf Betriebszentralen jeweils der Betriebsteilnehmer und der Zentrale der LTV erforderlich. Es wird abgeschätzt, dass in der LTV der zeitliche Aufwand für die Erhebung der Daten insgesamt 143 Stunden beträgt, was für den vierwöchigen Zeitraum für die Beantwortung der Fragen 0,9 VZÄ binden würde, die für andere Aufgaben der LTV nicht zur Verfügung stünden.

LaSuV:

Im Freistaat Sachsen obliegt der Straßenbetriebsdienst der Bundes- und Staatsstraßen den Landkreisen. In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bestimmung der den Landkreisen und Kreisfreien Städten obliegenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben an Staats- und Bundesstraßen im Freistaat Sachsen (StrUIVO) und dem nachgelagerten Regelwerk werden die konkreten Aufgaben der Landkreise für den Straßenbetriebsdienst festgelegt. Unter anderem sind die Landkreise für die Schadensbearbeitung für die Anlagen von Straßen als auch Reinigung dieser, einschließlich Bemalungen (Graffitis), zuständig. Jede Bemalung wird durch die Landkreise als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Dabei wird der Schaden in ein Schadensprogramm eingetragen. Eine Differenzierung zwischen den Bemalungsinhalten findet dabei nicht statt.

Die Landkreise haben im Zuge ihrer Aufgaben die Straßenanlagen von Bundes- und Staatsstraßen zu reinigen. Eigenleistungen, als auch bei Dritten beauftragte Leistungen werden dabei kostenseitig den Straßenanlagen in dem Erfassungsprogramm PROUI zugeordnet. Eine Differenzierung der Reinigungsleistung nach Beseitigung von Bemalungen, betriebsnotwendiger Reinigung usw. wird dabei nicht vorgenommen. Zur Ermittlung der in Rede stehenden Bemalungen und deren Beseitigungskosten wäre in folgenden Schritten unter folgender Ausgangslage ein Zeitaufwand zu ermitteln:

- zehn Landkreise/42 Straßenmeistereien
- die Beseitigung erfolgt im Rahmen des Straßenbetriebsdienstes (sowohl in Eigen- als auch in Fremdleistung)
- die erbrachten Leistungen werden gemäß Leistungsheft für den Straßenbetrieb im Programm PROUI erfasst (Leistungsbereich 4, Reinigung)
- die Schäden werden im Schadensprogramm erfasst, es erfolgt die Zuordnung nach der Art des Schadens (hier relevant Bemalungen)
- eine Zuordnung, ob politisch motiviert, erfolgt nicht

Zur Beantwortung ergibt sich hier folgender Aufwand:

Aufwand in den Straßenmeistereien/Landkreisen		pro Meisterei	Summe
1.	Auswertung der erfassten Schäden (nach Schadensart Bemalung), jeden Fall öffnen und prüfen ob politisch motiviert, zusätzlich ggf. Rücksprache mit Straßenunterhaltungspersonal	10,0 Stunden	430,0 Stunden
2.	Zuordnung der einzelnen Schäden zum Phänomenbereich (Liste des SMI, Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität) muss vorliegen	2,0 Stunden	86,0 Stunden
3.	Ermittlung der entstandenen Kosten (für jeden Fall einzeln)	5,0 Stunden	215,0 Stunden
4.	Zusammenfassung und Übergabe an LASuV		2,0 Stunden
Aufwand im LASuV			
	Zusammenführung der Datenerhebung aus den 10 Landkreisen/42 Straßenmeistereien		4,0 Stunden
Gesamtaufwand			737,0 Stunden

Bezogen auf den vierwöchigen Zeitraum für die Beantwortung der Fragen würden somit 4,6 VZÄ gebunden, die für andere Aufgaben des Straßenbetriebsdienstes der Bundes- und Staatsstraßen nicht zur Verfügung stünden.

Insgesamt würden in den genannten Fachverwaltungen 9,35 VZÄ für die Beantwortung der Fragen gebunden und stünden deshalb für die Aufgaben der betreffenden Fachverwaltungen nicht zur Verfügung.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionsfähigen Staatsregierung Vorrang zu gewähren ist, weil anderenfalls andere Aufgaben der Polizeibehörden und der genannten Fachverwaltungen während der Dauer der Beantwortung nicht wahrgenommen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz